Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte beantragen

- Allgemeine Informationen
- Zuständige Stelle
- Voraussetzungen
- Verfahrensablauf
- Fristen
- Erforderliche Unterlagen
- Kosten
- Rechtsgrundlage
- Freigabevermerk

Allgemeine Informationen

Studieninteressierte mit besonderer beruflicher Qualifikation können auch ohne schulische Studienberechtigung studieren. An baden-württembergischen Hochschulen gibt es zwei Zugangswege:

- allgemeiner Hochschulzugang für Absolventen einer anerkannten beruflichen Aufstiegsfortbildung, beispielsweise Meister oder Fachwirt
- fachgebundener Hochschulzugang über eine berufliche Qualifikation und eine Eignungsprüfung
  (Zugangsweg für beruflich Qualifizierte mit mindestens zweijähriger Berufsausbildung und dreijähriger Berufserfahrung für ein fachlich entsprechendes Studium)

Hinweis: In der Verfahrensbeschreibung "Bewerbung um einen Studienplatz an einer Hochschule" finden Sie weitere Informationen.

Tipp: Weitere Informationen zum Studium für beruflich Qualifizierte finden Sie bei der Studieninformation Baden-Württemberg.

Zuständige Stelle

die jeweilige Hochschule

- Zur zuständigen Dienststelle 'Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg GmbH'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Evangelische Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg'

- Zur zuständigen Dienststelle 'Fachhochschule Schwetzingen - Hochschule für Rechtspflege'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Filmakademie Baden-Württemberg GmbH'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Hochschule Albstadt-Sigmaringen, Standort Albstadt'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Hochschule Biberach'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Hochschule Reutlingen'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Hochschule Aalen '
- Zur zuständigen Dienststelle 'Hochschule Albstadt-Sigmaringen, Standort Sigmaringen'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Hochschule der Medien Stuttgart '
- Zur zuständigen Dienststelle 'Hochschule Esslingen - Technik und Sozialwesen'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg '
- Zur zuständigen Dienststelle 'Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd '
- Zur zuständigen Dienststelle 'Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg (Stiftung des öffentlichen Rechts)'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Hochschule für Technik Stuttgart '
- Zur zuständigen Dienststelle 'Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, Außenstelle Geislingen'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Hochschule Furtwangen '
- Zur zuständigen Dienststelle 'Hochschule Furtwangen, Außenstelle Villingen-Schwenningen'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Hochschule Heilbronn - Hochschule für Technik, Wirtschaft und Informatik'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Hochschule Heilbronn, Campus Künzelsau - Reinhold-Würth-Hochschule'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Hochschule Konstanz - Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Hochschule Mannheim '
- Zur zuständigen Dienststelle 'Hochschule Offenburg '
- Zur zuständigen Dienststelle 'Hochschule Pforzheim '
- Zur zuständigen Dienststelle 'Hochschule Ravensburg-Weingarten '
- Zur zuständigen Dienststelle 'Hochschule Ulm - Technik, Informatik und Medien'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Karlsruher Institut für Technologie (KIT)'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Pädagogische Hochschule Freiburg'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Pädagogische Hochschule Heidelberg'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Pädagogische Hochschule Karlsruhe'

- Zur zuständigen Dienststelle 'Pädagogische Hochschule Ludwigsburg'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Pädagogische Hochschule Weingarten'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Popakademie Baden-Württemberg GmbH'
- Zur zuständigen Dienststelle 'SIMT Stuttgart Institute of Management and Technology'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Staatliche Akademie der bildenden Künste Karlsruhe'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Staatliche Akademie der bildenden Künste Stuttgart'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Staatliche Hochschule für Musik Freiburg'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Staatliche Hochschule für Musik Karlsruhe'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Staatliche Hochschule für Musik Trossingen'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Universität Tübingen '
- Zur zuständigen Dienststelle 'Universität Freiburg'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Universität Heidelberg'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Universität Hohenheim'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Universität Konstanz'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Universität Mannheim'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Universität Stuttgart'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Universität Ulm'

Zur Anzeige gegebenenfalls weiterer zuständiger Stellen wählen Sie bitte einen Ort

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen sind

für den allgemeinen Hochschulzugang für Absolventen einer anerkannten beruflichen Aufstiegsfortbildung:

- erfolgreich abgeschlossene, anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildung: dazu zählen
  - eine Meisterprüfung
  - eine gleichwertige berufliche Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder nach einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung
  - bestimmte Abschlüsse an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie
  - Abschlüsse an Fachschulen im Sinne des Schulgesetzes für Baden-Württemberg
    Eine freie Bildungseinrichtung, die eine gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt, steht einer Fachschule gleich.

- schriftlicher Nachweis einer Hochschule über die Teilnahme an einem Beratungsgespräch

für den fachgebundenen Hochschulzugang über eine berufliche Qualifikation und eine Eignungsprüfung:

- erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung
- grundsätzlich mindestens dreijährige Tätigkeit im erlernten Beruf
- schriftlicher Nachweis einer Hochschule über die Teilnahme an einem Beratungsgespräch
- das Bestehen einer Eignungsprüfung

Verfahrensablauf

Wenden sich an die von Ihnen ausgewählte Hochschule. Sie prüft, ob Sie die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und entscheidet über Ihre Hochschulzugangsberechtigung.

Sie müssen ein Beratungsgespräch an der jeweiligen Hochschule führen. Das Beratungsgespräch dient der frühzeitigen und umfassenden Beratung über Inhalte, Anforderungen und Aufbau eines Studiums. Dabei gehen die Hochschulen auf die Anforderungen im angestrebten Studiengang ein.

Allgemeiner Hochschulzugang für Absolventen einer anerkannten beruflichen Aufstiegsfortbildung

Die Hochschule prüft, ob Sie eine Meisterprüfung oder eine gleichwertige Fortbildung absolviert haben. Deren Zeugnis tritt zusammen mit der Bescheinigung über das Beratungsgespräch an die Stelle der schulischen Hochschulzugangsberechtigung.

In zulassungsbeschränkten Studiengängen führt die Hochschule Auswahlverfahren durch. In diesen Auswahlverfahren ist die im Meisterbrief oder in der gleichwertigen beruflichen Fortbildung erzielte Durchschnittsnote maßgeblich. Für die Wartezeit ist das Datum des Erwerbs der Meisterprüfung oder der gleichwertigen Fortbildung bestimmend (frühestens: 1. April 2006).

Nach dem Beratungsgespräch bewerben Sie sich schriftlich oder Online direkt bei den Hochschulen.

Fachgebundener Hochschulzugang über eine berufliche Qualifikation und eine Eignungsprüfung

Die Hochschule informiert Sie über Inhalte, Anforderungen und Ablauf der Eignungsprüfung sowie Vorbereitungsmöglichkeiten.

Die Zulassung zur Eignungsprüfung müssen Sie schriftlich bei der Hochschule beantragen. Die Hochschule prüft, ob Sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsprüfung erfüllen. Sie teilt Ihnen schriftlich Ort und Datum der Prüfung mit. Sollten Sie die Prüfung nicht bestehen, ist eine einmalige Wiederholung frühestens im folgenden Jahr möglich.

Die Studienberechtigung gilt für Ihre Bewerbung um einen Studienplatz in Baden-Württemberg als Nachweis Ihrer Hochschulzugangsberechtigung.

Fristen

Fachgebundener Hochschulzugang über eine berufliche Qualifikation und eine Eignungsprüfung: Die Zulassung zur Eignungsprüfung müssen Sie bis zum 1. Februar eines Jahres schriftlich bei der Hochschule beantragen.
Allgemeiner Hochschulzugang für Absolventen einer anerkannten beruflichen Aufstiegsfortbildung: Die genauen Fristen erfahren Sie bei den Hochschulen. Erkundigen Sie sich frühzeitig danach.

Erforderliche Unterlagen

Die Unterlagen und Nachweise richten sich nach den Voraussetzungen.
Hinweis: Erkundigen Sie sich bei der Hochschule.

Kosten

keine

Rechtsgrundlage

- § 14 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchulG)(Abschlüsse an Fachschulen)
- § 58 Landeshochschulgesetz (LHG) (Zugang zu grundständigen Studiengängen)
- § 59 Landeshochschulgesetz (LHG) (Zugang zu nicht-grundständigen Studiengängen und zu Kontaktstudien)
- Berufstätigenhochschulzugangsverordnung (BerufsHZVO)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Wissenschaftsministerium hat dessen ausführliche Fassung am 30.05.2014 freigegeben.

Zusatzinformation:

Regionaler Bezug:	Kein Ort festgelegt
Erstellungszeitpunkt:	05.08.2015 08:26
Herkunft:	www.service-bw.de
Anbieter:	Land Baden-Württemberg